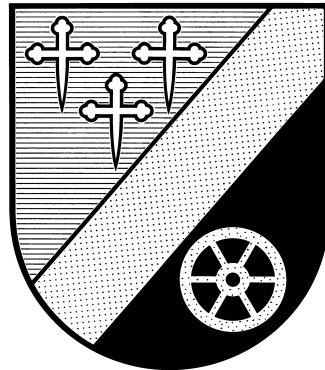


# Gemeinde Riegelsberg



## Ortsrecht

Abgabensatzung der Gemeinde Riegelsberg über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 29. Mai 2017	08. Juni 2017
1. Änderung vom 10. Dezember 2018	01. Januar 2019
2. Änderung vom 16. Dezember 2019	01. Januar 2020

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Riegelsberg vom 29. Mai 2017 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Abgabenart

#### (Gegenstände der Abgabenerhebung)

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Hauptwasserversorgungsleitung wird ein **Beitrag** nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG erhoben. Der Anteil der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 6 KAG beträgt 5% des beitragsfähigen Aufwands.
- (2) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen und für die Entnahme von Wasser sowie für sonstige Anlässe werden **Gebühren** erhoben.
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von Anschlüssen nach § 13 der Anschlusssatzung wird ein Entgelt im Sinne von § 10 Abs. 1 KAG (**Kostenerstattung**) erhoben.

## § 2

### Beitrag

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Riegelsberg angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie gebaut oder gewerblich genutzt werden können oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück nach Abs. 1 an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden kann oder nach Abs. 2 angeschlossen worden ist.
- (4) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für die Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (5) In den Fällen **des Abs. 3, 2. Halbsatz** entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn tatsächlich ein Beitrag bezahlt worden ist oder wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (6) Als das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet und/oder eine eigene Bezeichnung (z.B. Grundstücks- oder Hausnummer) trägt.

- (7) Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche des jeweiligen Grundstückes.
- (8) In Gebieten, für die planungsrechtliche Festsetzung über das Maß der baulichen Nutzung bestehen, ist die zulässige Geschossfläche wie folgt zu ermitteln:
- Ist eine Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
  - Sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Grundflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung dieser Werte mit der Grundstücksfläche.
  - Sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit der überbaubaren Grundstücksfläche.
  - Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
  - Ist die Ausnutzbarkeit des Grundstückes nach Buchstaben a) bis d) durch weitere planungsrechtliche Festsetzung (z.B. Baulinien, Baugrenzen, Bebauungstiefen) eingeschränkt, so ist nur die sich dadurch ergebende geringere Geschossfläche zu grundeulegen.
  - Wird die festgesetzte zulässige Geschossfläche überschritten, so ist die tatsächliche Geschossfläche zu grundegelegt.
- (9) In Gebieten, für die planungsrechtliche Festsetzung über das Maß der baulichen Nutzung nicht besteht, ist als zulässige Geschossfläche zu grundeulegen:
- Bei bebauten Grundstücken deren tatsächliche Geschossfläche; die Geschossfläche ergibt sich bei Gebäuden mit mehr als 3,50 Geschosshöhe aus der Baumasse, geteilt durch 3,5.
  - Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschossflächen, die sich aus dem Durchschnitt der Geschossflächen der in der Umgebung vorhandenen Bebauungen ergibt.
- (10) Bei Grundstücken in reinen oder allgemeinen Wohngebieten ist eine Grundstücksfläche von höchstens 50 m Tiefe beitragspflichtig. Das Gleiche gilt für Grundstücke in anderen Gebieten, soweit diese Grundstücke überwiegend Wohnzwecken dienen. Diese Regelung gilt nicht, wenn über diese Tiefe hinaus Bauvorhaben ausgeführt oder zulässig sind.
- (11) Der Beitrag beträgt für je einen qm Grundstücksfläche und je einen qm Geschossfläche 1,13 €
- (12) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohn- und Teileigentum sind die einzelnen Wohn- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (13) Macht der Beitragsschuldner in seinem Antrag vor Fälligkeit des Beitrages ein berechtigtes Interesse geltend, so kann der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jedoch nicht weniger als mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen; § 238 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ist in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des §10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gleich. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

§ 3

Wasserverbrauchsgebühr

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen und für die Entnahme von Wasser werden folgende Gebühren erhoben:

a) HAUSWASSERZÄHLER

1. **Für die Bereithaltung von Wasser, je angefangener Monat bei Abnehmeranschlüssen mit Wassermesser**

von 3 – 10 cbm Nenngröße, Qn 1,5-6 8,50 €

über 10 cbm Nenngröße, Qn >6 15,00 €

2. **Für die Entnahme von Wasser**

je cbm 1,70 €

b) BAUZÄHLER

1. **Für die Bereithaltung von Wasser, je angefangener Monat bei Abnehmeranschlüssen mit Wassermesser**

von 3 – 10 cbm Nenngröße, Qn 1,5-6 8,00 €

über 10 cbm Nenngröße, Qn >6 20,00 €

2. **Für die Entnahme von Wasser**

je cbm 1,70 €

(2) Mit der Erhebung der Wasserverbrauchsgebühr werden auch die Kosten der Wassermesser gedeckt.

(3) Zusätzlich wird ein Entgelt nach dem Saarländischen Grundwasserentnahmeentgeltgesetz auf den Anschlussnehmer wie folgt umgelegt:

a gewerbliche Kunden zahlen 7 Cent pro cbm bezogenem Frischwasser

b gewerbliche Kunden mit EMAS/ISO 14011-Zertifizierung zahlen 6 Cent pro cbm bezogenem Frischwasser.

Private Endkunden sind aufgrund der Freimengen nach dem Saarländischen Grundwasserentnahmeentgeltgesetz von der Entgeltzahlung freigestellt.

§ 4

Bereitstellung von Standrohren

Standrohre werden für bauliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Für die Überlassung eines Standrohres wird eine einmalige Sicherheitsleistung von 500,00 € erhoben. Vor Rückzahlung der Sicherheitsleistung sind die angeforderte Bereitstellungsgebühr, Wasserverbrauchsgebühren, Kosten für die Desinfektion und eventuelle Schadensersatzleistungen nach § 25 Abs. 4 der Anschlusssatzung damit zu verrechnen.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt je angefangenem Kalendermonat 20,00 €.

§ 5

Gebühren für sonstige Anlässe

- (1) Die Höhe der sonstigen Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 5,00 bis 25.000 Euro erhoben.
- (2) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die von dieser Satzung oder von anderen Satzungen bereits getroffen sind.
- (3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, sowie erforderliche Unterlagen im Original oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 6

Wasserzählerprüfgebühr

Die Gebühr zur Prüfung eines Hauswasserzählers auf Antrag eines Abnehmers beträgt einschließlich der Kosten für die Gestellung eines neuen Zählers, des Arbeitsaufwandes sowie der Kosten für die Überprüfung bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte 250,00 €, sofern die gesetzliche Fehlergrenze laut Eichgesetz nicht überschritten wird.

§ 7

Wasserzählerein- und -ausbau

- (1) Die Gebühr für den Ausbau eines in Folge von Frosteinwirkung, eigenem Verschulden sowie mutwilliger Zerstörung defekten Hauswasserzählers und den Einbau eines neuen beträgt 85,00 €
- (2) Für den bloßen Ein- und Ausbau eines Hauswasserzählers wird vom Abnehmer eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

§ 8

Gebühr für Wiederinbetriebnahme eines abgesperrten Hausanschlusses

- (1) Die Gebühr für die Wiederinbetriebnahme eines abgesperrten Hausanschlusses beträgt 120,00 €
- (2) Sollte der Hausanschluss länger als 2 Monate außer Betrieb sein, so sind der Gemeinde die Kosten für Desinfektion, Probenahme und Spülung des Hausanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 9

Erstattung der Kosten für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung, Beseitigung oder zusätzliche Anschlüsse im Sinne des § 13 Abs. 1 Anschlusssatzung erhebt die Gemeinde öffentlich-rechtliche Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes. Die Beseitigung oder Veränderung eines nicht erneuerungsbedürftigen Anschlusses ist erstattungspflichtig, wenn der Anschlussnehmer die Beseitigung oder Veränderung beantragt.
- (2) Erstattungspflichtig nach Abs. 1 ist die Erneuerung, wenn die Gemeinde festgestellt hat, dass der Anschluss erneuerungsbedürftig ist und dies dem Anschlussnehmer mitgeteilt hat.
- (3) Die Erstattungspflicht entsteht, wenn die Maßnahme durchgeführt ist.

§ 10

Ermittlung des erstattungsfähigen Aufwandes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung oder Erneuerung eines Haus- und Grundstücksanschluss bis DN 50 (2 Zoll) ist der Gemeinde nach Einheitssätzen zu erstatten. Haus- und Grundstückanschlüsse über DN 50 (2 Zoll) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei Ermittlung des Erstattungsbetrages ist davon auszugehen, dass die Versorgungsleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten. Zum erstattungsfähigen Aufwand zählen demnach die Werkstoffkosten, Löhne, Fremdleitungen, Transport- und Maschinenkosten zuzüglich der jeweiligen Gemeinkostenzuschläge und etwaiger Steuern.

(2) Neuanschluss

**1. Grundpreis**

Für einen Wasseranschluss bis 8m Länge -gemessen von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperreinrichtung- herzustellen und an die vorhandenen Straßenleitung anzuschließen einschließlich Tiefbau sowie einem Wanddurchbruch und dessen Schließung werden berechnet:

Neuanschluss

**3.200,00 €**

Erfolgt die Verlegung des Hausanschlusses in einem gemeinsamen Rohrgraben mit einem anderen Versorgungsunternehmen (Strom/Gas), wird auf den Grundpreis ein Nachlass für eingesparte Kosten von 10% gewährt.

**2. Mehrlänge**

Überschreitet die Entfernung von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperreinrichtung die Strecke von 8,00 m und zwar unabhängig von der tatsächlichen verlegten Rohrlänge, wird für jeden angefangenen Streckenmeter zusätzlich berechnet:

Neuanschluss

**79,00 €**

(3) Erneuerung

Aufwand und Kosten für die Erneuerung des Hausanschlusses (Erdarbeiten und ein Mauerdurchbruch) übernimmt die Gemeinde. Die Materialkosten zuzüglich pauschal 10 Stunden (nach dem jeweiligen Stundensatz) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

- (4) Veränderung, Erweiterung, Unterhaltung, Abtrennung, Beseitigung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses und sonstige Maßnahmen sind der Gemeinde in der tatsächlich entstanden Höhe zu erstatten.
- (5) Sind bei der Herstellung oder Erneuerung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses Mauer-, Decken- oder Fußbodendurchbrüche erforderlich, werden diese gesondert nach Aufwand berechnet.

## § 11

### Festsetzung des Erstattungsanspruches

Wird für mehrere Grundstücke gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 Anschlusssatzung ein gemeinsamer Anschluss hergestellt, so wird für diesen Anschluss ein einheitlicher Erstattungsbetrag festgesetzt.

## § 12

### Mehrwertsteuer

(1) Die / der in

- § 2 festgesetzte Beitrag
  - § 3 festgesetzte Wasserverbrauchsgebühr, sowie die zusätzliche Gebühr für das Entgelt nach dem Saarländischen Grundwasserentnahmentgeltgesetz
  - § 4 festgesetzte Gebühren für Standrohr
  - § 5 festgesetzte Gebühr für sonstige Anlässe
  - § 6 festgesetzte Wasserzählerprüfgebühr
  - § 7 festgesetzte Wasserzähler Ein- und Ausbauggebühr
  - § 8 festgesetzte Gebühr für die Wiederinbetriebnahme
  - § 9 festgesetzte Kostenerstattung
  - § 10 Ermittlung des erstattungsfähigen Aufwandes
- sind Nettogebühren.

(2) Zu diesen Nettoabgaben ist die Mehrwertsteuer nach den jeweils geltenden Sätzen zu entrichten.

## § 13

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebühren

- (1) Die Verpflichtungen zur Entrichtung der Gebühren nach § 3 Abs. 1 beginnen mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablesetag zu entrichten, der auf den Eigentumswechsel folgt. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die in § 3 Abs. 3 genannten Nutzungsberechtigten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 4 entsteht mit der Ausgabe des Standrohres an den Bauherren. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach §§ 6 und 7 entsteht mit der Antragstellung durch den Tarifabnehmer. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 8 entsteht mit der Wiederinbetriebnahme des abgesperrten Hausanschlusses.

- (2) Abgabepflichtiger Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes oder ein sonstiger Antragsteller im Sinne von § 13 Abs. 2 Anschlusssatzung, der seine Berechtigung glaubhaft gemacht hat.
- (3) Melden bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug gemäß § 29 der Anschlusssatzung nicht ab und erlangt das Gemeindewasserwerk auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel in der Person des Eigentümers Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zahlungsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.
- (4) Die Umlage der Gebühren auf die einzelnen Mieter bleibt dem Gebührenpflichtigen überlassen.

## § 14

### Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 einschließlich Mehrwertsteuer nach § 11 Abs. 2 werden jährlich nach dem zum Jahresende festgestellten Wasserverbrauch des Vorjahres erhoben; die durch Schätzung ermittelten Vorauszahlungen werden vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. erhoben. Zwischenabrechnungen können von Amts wegen vorgenommen werden. Der tatsächliche Verbrauch wird auf Grund der Jahresabrechnung abgerechnet. Eine sich hiernach durch Verrechnung der Vorschüsse ergebene Nachzahlung oder Überzahlung wird mit der 1. Rate des Folgejahres verrechnet.
- (2) Die Abgaben mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten, zu deren Erhebung die Gemeinde gemäß § 8 Abs. 9 und § 10 Abs. 1 KAG berechtigt ist, gilt die gleiche Zahlungsfrist.
- (3) Die Gemeinde kann Abgaben erlassen oder bereits gezahlte Beiträge ganz oder teilweise erstatten, wenn nach Lage des Einzelfalles die Erhebung der Abgaben eine unbillige Härte darstellt.

## § 15

### Anzuwendende Vorschriften

Für die Erhebung und Beitreibung der Gebühren und Erstattungsbeiträge gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG). Die Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.



§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung der Gemeinde Riegelsberg über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Riegelsberg, den 29. Mai 2017

Der Bürgermeister  
gez.:  
Klaus Häusle

ANLAGE 1

zur **ABGABENSATZUNG** der Gemeinde Riegelsberg über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser

Gebühren für sonstige Anlässe

**1. Gebühren für Dienstleistungen**

1.1 Stundensätze

Facharbeiterstunde	40,00 €
--------------------	---------

Die Stundensätze der übrigen Bediensteten werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

**2. Zuschlagssätze**

2.1 Materialzuschlag	35 % des Einstandspreises
----------------------	---------------------------

2.2 Fremdleistungszuschlag	10 % des Einstandspreises
----------------------------	---------------------------

**3. Sonstiges**

**3.1 Trinkwasserstandrohre für Festlichkeiten und vergleichbare Anlässe**

3.1.1 Aufbau incl. Desinfizierung und 3-Tagesgebühren	40,00 €
---	---------

3.1.2 Aufbau jedes weiteren Standrohres (incl. 3-Tagesgebühr)	30,00 €
---	---------

3.1.3 Gebühr pro Tag und Standrohr (ab 4.Tag)	5,00 €
---	--------

**3.2 Trinkwasserschläuche für Festlichkeiten und vergleichbare Anlässe**

3.2.1 Aufbau incl. Desinfizierung und 3-Tagesgebühr	0,25 € pro lfdm
---	-----------------

3.2.3 Gebühr pro Tag und Schlauch (ab 4.Tag)	0,05 € pro lfdm
--	-----------------

**3.3 Überfahr-Baken**

- |       |                                     |        |
|-------|-------------------------------------|--------|
| 3.3.1 | Aufbau und 3-Tagesgebühr pro Stück  | 2,00 € |
| 3.3.2 | Gebühr pro Tag und Barke (ab 4.Tag) | 0,50 € |

**3.4 Ortsfeste Wasserentnahmeverrichtungen an Baustellen**

- |       |                |         |
|-------|----------------|---------|
| 3.4.1 | Auf- und Abbau | 30,00 € |
|-------|----------------|---------|

**3.5 Verplombung von Gartenzählern**

- |       |  |         |
|-------|--|---------|
| 3.5.1 | Überprüfung der Anlage, Verplombung, Dokumentation | 45,00 € |
|-------|--|---------|